TP
741
V54x
1875

AUX
STOR
1

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Sbl. 5374

B 27802
I. N. 39555
TP
741
.V54x
1875

Vertrag,

welcher am heutigen zu Ende gesetzten Tage zwischen dem Herrn Bürgermeister **Dr. Cajetan Felder** und den beiden Bürgermeister-Stellvertretern Herrn **Dr. Julius Ritter von Newald** und Herrn **Eduard Uhl** in Folge der in der Gemeinderaths-Sitzung vom 14. Mai 1875 ertheilten Ermächtigung Namens der **Stadt Wien** einerseits und dem Herrn **Dr. Friedrich Tellscher** als mit beigehefteter Vollmacht ausgewiesenen Machthaber der **Imperial-Continental-Gasassociation** anderseits abgeschlossen worden ist, wie folgt:

§. 1.

Die Gemeinde Wien überträgt und die Imperial-Continental-Gasassociation übernimmt die Verpflichtung, die öffentliche Straßenbeleuchtung (d. h. der Plätze, Straßen, Gassen, Brücken, Durchgänge, Gartenanlagen, Pissoirs 2c.) in dem dermaligen Gemeindegebiete von Wien vom 1. November 1877 bis 31. October 1899, mithin auf 22 Jahre, mit jener Anzahl von Gasflammen zu besorgen, welche ihr von der Gemeinde bestimmt werden wird, und alle zu diesem Behufe erforderlichen, wie immer Namen habenden Anlagen herzustellen.

Betreff der dem Wiener Gemeindegebiete während der Vertragszeit neu zuwachsenden Territorien übernimmt die Gesellschaft nach Ablauf der etwa übernommenen noch rechtsgiltigen Verträge die gleiche Verpflichtung.

Ein Recht auf die Besorgung der öffentlichen Beleuchtung hat selbe nur, insofern nicht von der Gemeinde Wien bereits bestehende, mit einer anderen Unternehmung abgeschlossene Beleuchtungsverträge übernommen worden sind, oder nach Beendigung derselben.

Für den Fall jedoch, als es die Gemeinde in ihrem Interesse gelegen erachten sollte, den gegenwärtigen Vertrag vor Ablauf der 22jährigen Dauer aufzulösen, wird derselben hiemit das Recht eingeräumt, diese Auflösung schon nach Ablauf von 12 Jahren, d. h. mit 31. October 1889, zu begehren, doch wird die Gemeinde hiezu nur in dem Falle berechtigt sein, wenn sie diesen Entschluß der Imperial-Continental-Gasassociation drei Jahre vor Eintritt dieses Zeitpunktes, also am 31. October 1886, bekanntgegeben hat.

In diesem Falle kommt das der Gemeinde im §. 4 gewährte Recht der Ablösung der Gaswerke und Röhrenstränge in Wegfall, und bleiben die gegenwärtigen wirklichen oder vermeintlichen Rechte der Gemeinde sowohl als der Gesellschaft unberührt.

§. 2.

Der Imperial-Continental-Gasassociation wird auch das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, während des Eingangs bezeichneten Zeitraumes aus den für die Straßenbeleuchtung dienenden Gasröhren sowohl an die Gemeinde zu anderen als Straßenbeleuchtungszwecken, als auch an alle anderen sich darum Meldenden ohne Beschränkung auf ein gewisses Maß unter Einhaltung der später folgenden Bestimmungen zu Zwecken der Beleuchtung und Heizung, sowie zu Zwecken der industriellen Verwendung, in Wien Gas abzugeben. In außerordentlichen Fällen, wo die Gemeinde findet, daß der öffentlichen und anderweitigen Abgabe zugleich nicht genügt werden kann, behält sie sich vor, die Gasabgabe an andere Abnehmer insolange einzustellen, als nicht die volle Beruhigung erzielt ist, daß die öffentliche Straßenbeleuchtung durch die anderweitige Gasabgabe nicht mehr geschmälert werden kann oder gefährdet ist.

GEMEINDERATH DER STADT WIEN

§. 3.

Die Commune Wien gestattet der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, während der Dauer dieses Vertrages die Gasleitungsröhren in allen jenen Straßen und Plätzen legen zu dürfen, in welchen die Straßenbeleuchtung mittelst Gases bewilligt wird, und verpflichtet sich die Gemeinde, soweit es in ihrer Competenz liegt, während dieser Zeit — mit Ausnahme der letzten drei Vertragsjahre — keiner anderen Gasunternehmung die Legung von Gasröhren in den Straßen und Plätzen Wiens zu gestatten, noch auch solche Gasröhren selbst zu legen. Während der letzten drei Vertragsjahre vor Ablauf oder Auflösung des Vertrages kann die Gemeinde in den Straßen und Gassen Wiens sowohl selbst Gasröhren legen als Andern die Legung von Gasröhren gestatten, ohne daß jedoch aus denselben während dieser Zeit eine Gasabgabe stattfinden darf.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner, auf Verlangen der Gemeinde die Gaslieferung für die öffentliche Beleuchtung und den Beleuchtungsdienst um den in diesem Vertrage für die Besorgung der öffentlichen Beleuchtung festgesetzten Preis nach Ablauf oder Auflösung des Vertrages noch durch ein Jahr fortzusetzen.

Die der österreichischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ertheilte Bewilligung zur Benützung der Gemeindestraßen zu Röhrenanlagen, jedoch nur behufs Beleuchtung des k. k. Opernhauses, wird hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten.

§. 4.

Bei Ablauf oder Auflösung dieses Vertrages verpflichtet sich die Gemeinde, die zur öffentlichen Beleuchtung des gegenwärtigen sowohl, als des während der Vertragsdauer etwa erweiterten Gemeindegebietes von Wien dienenden Laternen, Candelaber, Stützen und in den Hausmauern befindlichen Zuleitungsröhren ꝛc. ꝛc. gegen Bezahlung des zu erhebenden Schätzungswerthes der Imperial-Continental-Gasassociation auf ihr zwei Jahre neun Monate vor Ablauf des Vertrages zu stellendes Verlangen abzulösen.

Die Gemeinde wird nach Ablauf des 22jährigen Vertrages berechtigt sein, sämmtliche zur Beleuchtung des gegenwärtigen und während der Vertragsdauer etwa erweiterten Gemeindegebietes von Wien nothwendigen Gaswerke und Röhrenstränge gegen Bezahlung des zu erhebenden Schätzungswerthes käuflich zu erwerben. Die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde drei Jahre vor Ablauf dieses Vertrages die Gasgesellschaft von ihrer Absicht, diese Ablösung vorzunehmen, schriftlich in Kenntniß setze.

Zur Ermittlung dieses Werthes wird zu Beginn des vierten Jahres vor Ablauf des Vertrages eine gerichtliche Schätzung der von der Gemeinde zu übernehmenden Gaswerke, Röhrenstränge, Candelaber, Stützen und in den Hausmauern befindlichen Zuleitungsröhren u. s. w., mit Bedachtnahme auf den Zustand, in welchem sich diese Objecte befinden, und mit Rücksicht auf deren Bestimmung zur Gaserzeugung und zu Beleuchtungszwecken, vorgenommen werden.

Erklärt sich hienach die Gemeinde zur käuflichen Uebernahme der vorbezeichneten Gaswerke sammt Zugehör bereit, so wird im letzten Vertragsjahre im Wege einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung die nothwendige Ergänzung und Berichtigung der früheren Schätzung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Uebergabe und die in der Zwischenzeit eingetretenen und eintretenden Werthänderungen vorgenommen werden. Hiebei werden auch die nach dem Schätzwerthe mit zu übergebenden und mit zu übernehmenden Gas- und Materialvorräthe, Kohlen, Coaks, Theer, Ammoniakwasser und aus demselben gewonnenen Producte ꝛc., ferner die Vorräthe an Gasröhren, Installations-Gegenständen u. s. w. der Schätzung zu unterziehen sein.

Die Kosten dieser Schätzungen tragen beide Contrahenten zu gleichen Theilen, und wird der durch die letztgedachte ergänzende und berichtigende Schätzung festgestellte Werth der Ablösungs-Objecte von der Gemeinde bei der Uebernahme zu bezahlen sein.

Sollte diese Schlußschätzung im letzten Vertragsjahre nicht beendet werden können, so hat nichtsdestoweniger die Uebergabe der oben bezeichneten Gaswerke sammt Zugehör sofort nach Endigung des Vertrages zu erfolgen, wenn die Gemeinde zwei Drittheile des durch die Schätzung, welche im vierten Jahre vor Ablauf des Vertrages vorgenommen wurde, erhobenen Schätzwerthes an die Gesellschaft bezahlt; der von dem letzten Tage der Uebernahme an mit fünf Percent zu verzinsende Rest des aus der schließlichen Schätzung sich ergebenden Werthes ist sofort nach Vollendung dieser Schätzung an die Gesellschaft zu bezahlen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich schließlich, über alle nach der ersten Schätzung ausgeführten Erweiterungsbauten und Anlagen eine eigene Vorschreibung zu führen, welche sammt den betreffenden Rechnungsbelegen der Schlußschätzungs-Commission zur Verfügung zu stellen sein wird, und welche überdies jederzeit von der Gemeinde eingesehen und geprüft werden kann.

Falls über die Nothwendigkeit dieser Erweiterungsbauten oder Anlagen bei der Ausführung oder bei der Uebernahme zwischen den Contrahenten Streitigkeiten ent-

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

stehen, entscheidet hierüber das in §. 35 normirte Schiedsgericht.

Erachtet es die Gemeinde Wien als nicht in ihrem Interesse gelegen, von dem ihr hiemit eingeräumten Ablösungsrechte nach Ablauf des 22jährigen Vertrages Gebrauch zu machen, so sollen die gegenwärtigen wirklichen oder vermeintlichen Rechte der Gemeinde sowohl als der Gasgesellschaft unberührt bleiben.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, der Imperial-Continental-Gasassociation so weit als thunlich behilflich zu sein zur Erlangung der nöthigen Bewilligung zur Errichtung von Gaswerken auf zu diesem Zwecke schon erworbenen oder erst zu erwerbenden Baugründen sowohl innerhalb als außerhalb des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien.

§. 5.

Sollte die Commune gewillt sein, die öffentliche Beleuchtung mittelst der zufolge der Bestimmungen dieses Vertrages nach Ablauf desselben in ihren Besitz übergegangenen Gaswerke und Röhrenstränge später an einen Unternehmer zu übertragen, so wird der Imperial-Continental-Gasassociation der Vorzug vor den Mitconcurrenten für den Fall gesichert, daß dieselbe bei der Offertverhandlung in Concurrenz tritt und das von derselben bei der Offertverhandlung eingebrachte Offert mit dem concurrirenden Bestbote in Bezug auf die Bedingungen übereinstimmt.

§. 6.

Während der Dauer des Vertrages ist die Gesellschaft befugt, die Aufgrabungen zur Legung und Erhaltung der das Gas leitenden und vertheilenden Röhren jeder Art auf ihre Kosten bewerkstelligen zu lassen, nachdem sie vorher die nach den bestehenden Vorschriften erforderliche Anzeige gemacht hat.

§. 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, längstens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages gerechnet, der Communal-Verwaltung die genauen Pläne über sämmtliche Gaswerke und Röhrentracen der Haupt- wie Zweigleitungen in den Straßen, auf Plätzen und Brücken, in Gärten und anderen öffentlichen Orten zu übergeben.

In diesen Plänen sind ersichtlich zu machen die Tiefenlage und Dimension der Röhren sowie die Zeit der Einlegung in die Erde, letztere jedoch nur bei den Hauptleitungsröhren, ferner alle Syphons und Schleusen u. s. w. mit den erforderlichen Detailzeichnungen.

Bei Anlage von neuen und Abänderung alter Röhrentracen hat die Gesellschaft den Röhrenlegungsplan rücksichtlich der Ausführungsmodalitäten der Gemeinde vorher zur Einsicht und Gutheißung, wobei beiderseits mit thunlichster Beschleunigung vorzugehen ist, vorzulegen und darf vor erhaltener Zustimmung mit den bezüglichen Arbeiten nicht begonnen werden.

Der Beginn jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des öffentlichen Grundes bedingt, ist wenigstens 24 Stunden früher und in dringenden Fällen gleichzeitig mit dem Beginne der Gemeinde zu melden, und ist die Gesellschaft verpflichtet, den Straßenkörper wieder vollkommen in den früheren Stand herzustellen, bei gepflasterten Straßen aber durch ein Jahr für den entsprechenden soliden Bestand zu haften. — Um wiederholtes Aufbrechen des Straßenpflasters zu vermeiden, werden die diesbezüglichen präliminirten Arbeiten jedes Jahr ehebaldigst von der Commune wie von der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft gegenseitig bekanntgegeben.

Bei allen Aufgrabungen, wie bei Legung und Ausbesserung der Röhren müssen alle Beschädigungen an Canälen, Brunnen, Wasserleitungen, Baumpflanzungen, Gebäuden u. s. w. mit möglichster Sorgfalt vermieden werden; kommen solche dennoch vor, so hat die Gesellschaft geeignete Abhilfe zu leisten. Desgleichen ist die Gesellschaft gehalten, bei Legung von Leitungsröhren in Gartenanlagen, bei Brücken und anderen Objecten alle zum Schutze der Bepflanzungen oder der bezüglichen Objecte als zweckmäßig erprobten Versicherungen anzuwenden, ohne daß hierwegen eine wie immer Namen habende Entschädigung angesprochen werden kann. Uebrigens steht der Gemeinde das Recht zu, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Röhrentracen von Plätzen und Straßen, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten oder aus was immer für Gründen geboten erscheint, innerhalb einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Zeit nach Vorschrift des §. 12 während der Dauer dieses Vertrages zu verlangen. Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß jede Abänderung der Gasleitungstrace oder die Versetzung der Laternenträger und Laternen, dieselbe mag nun aus Anlaß einer neuen Straßenregulirung oder einer öffentlichen oder Privatbauführung oder sonst aus öffentlichen Rücksichten nothwendig werden, auf Kosten der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ohne irgend einen Anspruch an die Gemeinde auf Entschädigung geschehen muß, worunter insbesondere das Aufbrechen und

die gute Wiederherstellung des Straßenpflasters mit inbegriffen ist.

§. 8.

Wenn mit einer Röhrenlegung begonnen wurde, so sind die darauf bezüglichen Arbeiten mit aller Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung, bei besonders lebhaften Passagen über Aufforderung der Gemeinde selbst Tag und Nacht, ununterbrochen fortzusetzen, ohne daß die Gesellschaft deshalb berechtigt sein soll, an die Gemeinde besondere Ansprüche zu stellen. Bei Anlage neuer Straßen, Plätze u. s. w. und bei Reconstructionen derselben ist die Gesellschaft auf Verlangen der Gemeinde verbunden, zur Vermeidung wiederholter Aufgrabungen die Gasröhren zugleich mit der Straßenherstellung zu legen.

§. 9.

Die Gesellschaft hat bis auf Weiteres das Leuchtgas aus Mineralkohle herzustellen.

Die Verwendung eines anderen Rohmateriales ist an die Zustimmung der Gemeinde gebunden.

Die Gesellschaft hat ferner dafür zu sorgen, daß ein für ihren laufenden Bedarf in einem Monate genügender Kohlenvorrath auf ihren Lagerplätzen in und um Wien jederzeit vorhanden sei.

§. 10.

Sollte durch den Fortschritt der Wissenschaft in der Fabrication des Leuchtgases eine andere, vortheilhaftere, bedeutend billigere Erzeugungsart entdeckt und durch eine längere Erfahrung als solche erprobt werden, so ist die Gesellschaft über Aufforderung der Commune und eventuell nach dem Ausspruche des im §. 35 bestimmten Schiedsgerichtes verpflichtet, sich dieses neuen Verfahrens bei der Gaserzeugung sogleich zu bedienen, und im Verhältnisse des hiedurch erzielten ökonomischen Vortheiles sowohl für die öffentliche, wie Privatbeleuchtung den Gaspreis zu ermäßigen. Diese vorbesagte Preisermäßigung hat auch dann einzutreten, wenn dieses neue Verfahren von der Gesellschaft ohne Aufforderung der Commune eingeführt wird.

Sollte aber während der Vertragsdauer eine neue Gasbeleuchtungsart erfunden werden, welche auf Grund 3jähriger continuirlicher Anwendung in einer wenigstens 500 Millionen Kubikfuß Gas jährlich consumirenden Stadt Deutschlands, Frankreichs oder Englands und eventuell nach dem Ausspruche des im §. 35 bezeichneten Schiedsgerichtes vortheilhafter als die bisherige Gasbeleuchtung sich erweist, so verpflichtet sich die Gesellschaft, auf Verlangen der Gemeinde, diese neue Gasbeleuchtungsart binnen 5 Jahren, unter Umständen aber nach dem Ausspruche der Sachverständigen (Schiedsrichter §. 35) auch in kürzerer Zeit im ganzen Umfange des zu Wien gehörigen Territoriums um den für diesen Fall neu zu behandelnden Preis in Ausführung zu bringen. Sechs Jahre vor Ablauf des Vertrages kann jedoch die Gasgesellschaft nicht mehr verhalten werden, eine solche neue Gasbeleuchtungsart auf ihre Kosten einzuführen.

Sollte bezüglich des Preises keine Einigung erzielt werden, so wird in diesem Falle wieder das im §. 35 bezeichnete Schiedsgericht angerufen.

Um aber derartige neue Erfindungen zu fördern, ist die Gesellschaft verpflichtet, jene Erfindungen, welche einen Vortheil versprechen, auf Verlangen, jedoch auf Kosten und nach Anordnung der Gemeinde, probeweise in Ausführung zu bringen.

§. 11.

Die Gemeinde hat das Recht, zu jeder Zeit von dem Zustande und Betriebe der Gasbeleuchtungsanstalt Kenntniß zu nehmen, sowie auch, so oft sie es für nothwendig erachtet, eine specielle Untersuchung aller Anlagen der Gasanstalten, sei es der Fabriken oder des Röhrennetzes, unter Zuziehung von fachkundigen Organen der Gemeinde oder von anderen Sachverständigen vorzunehmen.

Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Drucke des Gases, mit welchem in den Gasometern gearbeitet wird, so oft ihr dieses nothwendig erscheint, sich die Ueberzeugung zu verschaffen.

Insbesondere ist sie berechtigt, jederzeit zu erheben, mit welchem Drucke das Gas nach Passirung der Druckregulatoren in die Hauptröhren der Gasleitungen eintritt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei allen diesen Untersuchungen sich durch ihre Organe vertreten zu lassen, und verpflichtet, die vorgefundenen und durch Sachverständige constatirten Mängel binnen kürzester Zeit zu beseitigen.

§. 12.

Die Imperial-Continental-Gasassociation verpflichtet sich, dringende Fälle ausgenommen, jede Anschaffung von neuen Beleuchtungs-Objecten, resp. Aufstellung von Gasflammen oder Veränderung an der bestehenden öffentlichen Beleuchtung oder an den Gasröhrenleitungen in der Periode vom 15. März bis 1. November jeden Jahres binnen der der Gesellschaft von Fall zu Fall von der Commune zu bestimmenden Zeit, und zwar die bedeutenden neuen Ein-

richtungen und Röhrenlegungen in 2 bis 3 Monaten, sonst längstens in vier Wochen, zu beginnen und mit thunlichster Beschleunigung auszuführen.

In dringenden Fällen hat die Ausführung sofort zu erfolgen.

§. 13.

Zur Beurtheilung der Qualität des Leuchtgases rücksichtlich der Reinheit desselben wird festgesetzt, daß bei Untersuchung des Leuchtgases auf Schwefelwasserstoff ein mit essigsaurer Bleioxydlösung getränktes, noch feuchtes Papier, welches man einem Leuchtgasstrome fünfzehn Minuten lang ausgesetzt hat, keine bräunliche Färbung annimmt.

Das Gas darf sonach keine Spur von Schwefelwasserstoff enthalten.

§. 14.

Vom Beginne der öffentlichen Beleuchtung bis zur Beendigung derselben muß der Druck in den Gasröhren derart erhalten werden, daß jeder Straßenbrenner mindestens einen Druck von 15 Millimeter Wassersäule erhält, wofür durch eine entsprechende Anlage des Röhrennetzes zu sorgen ist.

In der übrigen Zeit, d. i. bei Tag, darf der vorbezeichnete Druck nie unter 10 Millimeter Wassersäule herabsinken.

§. 15.

Jede öffentliche Straßenflamme ist mit den von Kunstverständigen als bestconstruirt anerkannten, von der Commune approbirten und für die Straßenbeleuchtung geeignetsten, d. h. dermalen 141 Litres (fünf Kubikfuß englisch) per Stunde consumirenden Speckstein-Schmetterlingsbrennern (Schnittbrenner), und mit einem gleichfalls von Kunstverständigen als bestconstruirt anerkannten Druck- oder von der Gemeinde geprüften Volumen-Regulator zu adjustiren.

Von den gewählten Brennern und Regulatoren hat die Gesellschaft sechs Stück bei der Gemeinde unter beiderseitigem Siegel zu deponiren.

Jede Straßenflamme ist in der Regel mit einem Gasconsumo von 141 Litres (fünf englische Kubikfuß) per Stunde zu dotiren.

Jede Straßenflamme muß bei dem in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Brenner und dem gleichfalls vorgeschriebenen Drucke ein Gasquantum von mindestens 141 Litres (fünf Kubikfuß englisch) per Stunde consumiren.

§. 16.

Die Leuchtkraft des Gases wird mit einem Minimum von vierzehn englischen Normal-Spermacetikerzen für 141 Litres (fünf englische Kubikfuß) Gas per Stunde festgesetzt, und soll gemessen werden mit dem dermalen in England zur Prüfung des Gases adoptirten vierundzwanzig Loch-Argandbrenner (Suggs New London Nr. 1).

Der Druck des Gases soll hiebei am Eingange der Experimentir-Gasuhr auf ein Zoll englisch Wassersäule regulirt werden, und der Materialverbrauch der als Maßeinheit benützten Normal-Spermacetikerzen, von welchen sechs auf ein Pfund englisch gehen, hundertzwanzig Troy Grains per Stunde betragen. Die photometrischen Versuche dürfen zu keiner anderen Zeit begonnen werden, als frühestens eine Stunde nach Anzünden der öffentlichen Flammen und sollen durch eine halbe Stunde fortgesetzt werden.

Der Durchschnitt von sechs während dieser Zeit in Zwischenräumen von fünf zu fünf Minuten gemachten Ablesungen des Photometers ist als das Resultat des Versuches anzusehen.

Zur Prüfung des Gases ist die Evans'sche Modification des Bunsen'schen Photometers zu benützen.

§. 17.

Die Gemeinde behält sich vor, die Qualität des Gases und die Intensität des Lichtes, und zwar genau nach der im §. 13 und rücksichtlich §. 16 vorgeschriebenen Weise und mittelst des dort erwähnten Brenners, durch Sachverständige prüfen zu lassen, und ist die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft verpflichtet, in dem ihr bezeichneten Locale und auf allen ihren Gaswerken, sowie in ihrem Centralbureau (gegenwärtig Bauernmarkt Nr. 8), alle zu diesen Untersuchungen erforderlichen Apparate und Einrichtungen sowie das erforliche Leuchtgas unentgeltlich beizustellen.

§. 18.

Für die öffentliche Beleuchtung der halb- sowohl als der ganznächtigen Gasflammen, von denen die Erstgenannten eine Brenndauer bis Schlag 12 Uhr Nachts, eine jährliche Anzahl von 2040 Brennstunden und ein Consumo von 141 Litres (fünf englische Kubikfuß) Gas per Stunde, die Zweitgenannten eine Brenndauer bis Tagesanbruch, eine jährliche Anzahl von 3780 Brennstunden und ein Consumo von 141 Litres (fünf englische Kubikfuß) Gas per Stunde haben sollen, sowie jener Gaslichter, welche eine andere Brenndauer oder Consumtion bedingen, ist vom Tage der

Unterzeichnung dieses Vertrages ein Preis von 9 kr. (neun Kreuzer) ö. W. per Kubikmeter ($25^{48}/_{100}$ kr. per 100 Kubikfuß englisch) zu bezahlen.

§. 19.

Die Imperial-Continental-Gasassociation übernimmt die Herstellung der Haupt- und Zuleitungsröhren und der erforderlichen sämmtlichen Gaslaternen, Laternenträger und Candelaber in der in Wien bisher üblichen Form, und die Erhaltung dieser sowie der bereits bestehenden in vollkommen gutem Zustande auf ihre alleinigen Kosten. Die Entfernung, in welcher die einzelnen Gaslichter von einander aufgestellt werden müssen, und welche bei verschiedener Brenndauer 50 Meter im Maximum betragen soll und nur ausnahmsweise bis auf 80 Meter ausgedehnt werden kann, in welchem Falle jedoch die sämmtlichen Flammen der betreffenden Strecke eine ganznächtige Brenndauer zu erhalten haben, wird der Imperial-Continental-Gasassociation von der Commune Wien bekannt gegeben werden, welch' Erstere sich verpflichtet, die Laternenträger und Gaslaternen an den ihr von der Gemeinde bezeichneten Punkten aufzustellen.

An den bestehenden Laternen, Laternenträgern und Candelabern darf rücksichtlich ihrer äußeren Form ohne Genehmigung der Gemeinde keine wesentliche Veränderung vorgenommen werden.

Sämmtliche Straßenlaternen müssen mit fortlaufenden Nummern versehen und die Laternen, sowie die Candelaber mit ganznächtigen Flammen zum Unterschiede von jenen mit halbnächtigen Flammen äußerlich kenntlich gemacht werden.

§. 20.

Die gegenwärtig in Wien auf öffentlichen Plätzen, auf Brücken und anderen der Commune Wien gehörigen Objecten bestehenden, in einem besonders angelegten Inventar verzeichneten Candelaber und Laternen, welche ein städtisches Eigenthum sind und verbleiben, werden der Imperial-Continental-Gasassociation zwar noch fernerhin für die Dauer dieses Vertrages zur Benützung unentgeltlich inventarisch übergeben, jedoch übernimmt die Gasassociation die Verpflichtung, für die Erhaltung dieser Gascandelaber und Laternen in vollkommen brauchbarem Zustande ohne Anspruch auf eine Vergütung Sorge zu tragen, an denselben ohne Genehmigung der Gemeinde keine wesentliche Aenderung vorzunehmen, und diese Objecte bei Ablauf der Vertragszeit in vollkommen brauchbarem Zustande der Commune wieder zu übergeben.

Sollte sich bei dieser Uebergabe eine wesentliche Verschlechterung des Zustandes derselben, welche nicht im Wege der gewöhnlichen Abnützung erfolgt ist, gegen jenen bei der dermaligen Uebernahme zeigen, so verpflichtet sich die Imperial-Continental-Gasassociation, die durch Sachverständige erhobene Differenz des Werthes derselben der Commune zu ersetzen.

Candelaber mit besonderer architektonischer Form wird die Commnne Wien auch ferner auf ihre Kosten herstellen.

§. 21.

Das zum Anzünden der Gaslaternen erforderliche Personale wird von der Gasgesellschaft aufgenommen und besoldet und muß mit einem Abzeichen und leicht ersichtlicher Dienstnummer versehen werden, so daß dasselbe sowohl für das Publicum, als auch für die städtischen Aufsichtsorgane und die Sicherheitswache zur Nachtzeit leicht erkenntlich ist.

Die Wahl und Dotirung dieses Personales sowie die Bestimmung der Anzahl desselben bleibt der Imperial-Continental-Gasassociation allein überlassen, jedoch haftet die Gasbeleuchtungsgesellschaft für alle durch Verschulden ihres Dienstpersonales bei der öffentlichen Beleuchtung entstehenden Gebrechen und Mängel, und dieselbe muß auf jeden Fall eine solche Anzahl von Personen aufstellen, daß das Anzünden der Gaslichter in der im §. 22 festgesetzten Zeitfrist möglich ist.

§. 22.

Die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft hat eine angemessene Anzahl von Reserve-Anzündern aufzustellen und zu erhalten, welche ebenfalls mit Abzeichen zu versehen sind.

Außerdem ist die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft verpflichtet, in jedem Bezirk ein Anmeldelocal (Wachstube) zu halten, woselbst ein mit allen Gasbeleuchtungsarbeiten und Einrichtungen vertrauter Arbeiter Tag und Nacht anwesend zu sein hat, um bei einlangenden Anzeigen von Gebrechen an der öffentlichen Straßenbeleuchtung und bei der anderweitigen Gasabgabe sogleich Abhilfe leisten zu können, daher selber mit allen erforderlichen Werkzeugen und Requisiten ausgestattet sein muß. Dieser Arbeiter ist gleichfalls mit einem entsprechenden Abzeichen zu versehen.

Das ganze Anzünde- und Reservepersonal bleibt zwar von der Gasassociation abhängig, allein rücksichtlich des Beleuchtungsdienstes ist dasselbe auch den bestellten städtischen Organen untergeordnet, und hat diesen rücksichtlich einer augenblicklichen Abhilfe Folge zu leisten. Auch verpflichtet sich die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft die sämmtlichen Laternen täglich ordentlich reinigen und diese Reinigungen nur in den Nachmittagsstunden vornehmen zu lassen.

Das tägliche Anzünden und Auslöschen der Gaslichter hat nach der in dem genehmigten Stundenregister festgesetzten Zeit in der Art zu geschehen, daß spätestens 20 Minuten nach der vorgeschriebenen Anzündezeit sämmtliche Gaslichter angezündet sein müssen. Das Auslöschen der Flammen aber darf nicht früher als 10 Minuten vor der festgesetzten Zeit begonnen werden.

Uebrigens bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft die Reihenfolge, in welcher jeder Anzünder die Gasflammen seines Bezirkes anzuzünden hat.

§. 23.

Die Gaslichter müssen theils bis Mitternacht, d. h. bis 12 Uhr, theils bis Tagesanbruch in ihrer ganzen Lichtstärke und mit dem bedungenen Gasconsumo von 141 Litres (5 englische Kubikfuß) per Stunde brennend erhalten werden. Uebrigens behält sich die Gemeinde vor, diese normirte Brennzeit entweder ganz oder theilweise zu erhöhen sowie auch ganz oder theilweise das Consumo der einzelnen Flammen zu vermehren, endlich auch für einzelne specielle Zwecke (öffentliche Gärten, Anstandsorte ꝛc. ꝛc.) Flammen mit weniger als 141 Litres (5 Kubikfuß) Consumo per Stunde und mit einer geringeren, als der normirten Brenndauer aufstellen zu lassen, ohne daß der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft das Recht zustehen soll, eine andere Bezahlung als jene zu beanspruchen, welche sich auf Grund der Zeit und Consumtion nach dem Einheitspreise berechnet. Zu diesem Ende wird der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ein genaues Verzeichniß sowohl der halb- als ganznächtigen, sowie jener Gasflammen, welche eine andere Brenndauer oder Consumtion bedingen, am Anfange eines jeden Jahres eingehändigt werden, auf dessen Grundlage sohin die Beleuchtung für das laufende Jahr zu besorgen und die Bezahlung zu leisten sein wird. Sollten die halbnächtigen Gasflammen in außerordentlichen Fällen ganznächtig brennend erhalten werden, wie z. B. bei Straßenaufläufen, bei öffentlichen Festen, Maskenbällen u. s. w., oder aus Anlaß von Herstellungen oder Gebrechen in den öffentlichen Passagen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die ihr in diesem Falle von der Gemeinde bezeichneten halbnächtigen Flammen ganznächtig brennen zu lassen, und wird das Mehrconsumo hiefür auf Grund des Einheitspreises nach §. 18 von der Commune vergütet.

Bei Ueberschwemmungen oder nach Mitternacht stattfindenden Bränden müssen alle von der städtischen Ueberschwemmungs-Commission, resp. dem städtischen Feuerwehr-Commandanten bezeichneten halbnächtigen Gasflammen wieder angezündet und so lange brennend erhalten werden, als die Nothwendigkeit es erheischt. Hiefür wird jedoch der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft keine Vergütung geleistet.

§. 24.

Die Bezahlung für die Gaslieferung an die Gemeinde wird in monatlichen a conto-Zahlungen bis 95% der Verdienstsumme gegen Vorlage einer specificirten Rechnung und classenmäßig gestempelten Quittung binnen längstens 10 Tagen nach Vorlage der Letzteren geleistet, die vollständige Ausgleichung aber gegen eine detaillirte Rechnung und Quittung alle 3 Monate bewirkt.

§. 25.

Würde die öffentliche Gasbeleuchtung, sei es nun mit oder ohne Schuld der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, ganz oder theilweise unterbrochen werden, so hat die Gesellschaft für die schleunige Beseitigung dieses Hindernisses und provisorisch für eine anderweitige zweckmäßige öffentliche Beleuchtung auf ihre Kosten zu sorgen, wobei für jede Straßenflamme eine Ersatzflamme anzubringen ist. Hat die Unterbrechung der Gasbeleuchtung ohne Schuld der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft stattgefunden, so bleibt die Zahlung für die Straßenbeleuchtung in einem solchen außerordentlichen Falle auch während der interimistischen Aushilfe, wenn diese nicht über 3 Tage dauert, unverändert.

Sollte aber die interimistische Beleuchtung länger als 3 Tage dauern, so werden der Beleuchtungs-Gesellschaft nur die ausgewiesenen wirklichen Kosten dieser Interimsbeleuchtung, jedoch niemals mehr als die Kosten der Beleuchtung mit Gas, von der Gemeinde vergütet. Trifft das Verschulden an der Unterbrechung der Beleuchtung die Gesellschaft oder ihr Dienstpersonale, so treten die Strafbestimmungen des §. 32 ein. Wenn die Gesellschaft in dem einen oder anderen Falle die interimistische Beleuchtung entweder nicht zur gehörigen Zeit oder nicht nach der Anordnung der Gemeinde bewerkstelligen sollte, so steht derselben das Recht zu, diese interimistische Beleuchtung auf Gefahr und Kosten der Gesellschaft unverzüglich ausführen zu lassen.

§. 26.

Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, allen sich darum Meldenden das Leuchtgas dann zu liefern, wenn in den dem Objecte zunächstliegenden Straßen eine öffentliche

Straßenbeleuchtung besteht oder ein Gasleitungsrohr vorhanden ist.

Die Privaten haben die in diesem Vertrage normirte Qualität des Gases und den für die öffentliche Beleuchtung normirten Druck desselben, an der Abzapfungsstelle gemessen, zu beanspruchen.

§. 27.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, das Gas zu anderen als die öffentliche Straßenbeleuchtung betreffenden Zwecken vom 1. November 1877 an zum Preise von 10 kr. (zehn Kreuzer) ö. W. per Kubikmeter ($28^{31}/_{100}$ kr. ö. W. per 100 Kubikfuß englisch) abzugeben.

§. 28.

Für den Fall, daß während der Dauer dieses Vertrages eine communale, Landes- oder landesfürstliche Steuer auf die Erzeugung oder Consumtion des Gases gelegt werden sollte, steht es der Gasgesellschaft frei, diese Steuer durch eine dem Betrage derselben genau entsprechende Erhöhung des Gaspreises von den Privat-Gasconsumenten einzuheben.

§. 29.

Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, während der Zeit vom 15. März bis 1. November und bei nicht gefrornem Boden bis 15. November eines jeden Jahres Jedermann in Wien über dessen schriftliches Verlangen binnen 6 Wochen vom Tage der Bestellung das Leuchtgas um den innerhalb der Bestimmung des §. 27 vereinbarten Preis unter den angeführten Modalitäten abzugeben.

Es steht den Parteien frei, die Gaseinrichtungen in ihren Localitäten entweder von der Gesellschaft oder von anderen zu derartigen Herstellungen berechtigten Gewerbsleuten auf ihre Kosten ausführen zu lassen, wobei der Gesellschaft nur das Recht gewahrt wird, die Gasleitung von ihrem Rohre bis zum Gasmesser sowie die Aufstellung des letzteren durch ihre Arbeiter gegen billige Entschädigung nach einem mit der Commune von Jahr zu Jahr zu vereinbarenden und zu veröffentlichenden Tarife bewirken zu lassen.

Es soll den Parteien freistehen, sich Flammen mit bestimmtem Consume und fixer Brenndauer für Außenbeleuchtung unter den mit ihnen zu vereinbarenden Bedingungen erhalten zu lassen, wenn die Brennzeit derselben mit der Anzündezeit der öffentlichen Straßenflammen beginnt, und um 10 oder 12 Uhr Nachts oder bei dem Auslöschen der ganznächtlichen öffentlichen Straßenflammen zu beenden ist. Bei Pauschalflammen (Stundenabonnements) ist die Gesellschaft berechtigt, sich zu bedingen, daß die ganze Gasleitung einschließlich des Brenners der Pauschalflammen nur durch ihre Arbeiter gegen Entschädigung von Seite der Partei ausgeführt werde.

Die Art der Zahlung für das Gas bleibt der Uebereinkunft zwischen der Gasgesellschaft und den Consumenten überlassen.

§. 30.

Zur Ermittlung des Gasverbrauches für die Privatbeleuchtung dürfen nur amtlich geaichte und gestempelte Gasmesser (Gasuhren) verwendet werden, für deren Lieferung und Instandhaltung die Gasgesellschaft auf ihre Kosten zu sorgen hat; dieselbe ist berechtigt, von den Consumenten für die Aufstellung und Benützung des Gasmessers nach einem zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft zu vereinbarenden Tarife eine Vergütung anzusprechen. Der Gasgesellschaft sowohl, als auch jedem Abnehmer steht es frei, den richtigen Gang des Gasmessers durch das Aichamt unter Intervention der Gegenpartei untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsgebühren fallen dem Abnehmer zur Last, wenn der Gasmesser richtig befunden wird, im anderen Falle der Gasgesellschaft. Der unrichtig befundene Gasmesser ist alsdann durch einen richtigen zu ersetzen.

Die Gesellschaft darf sich der Anbringung von Einrichtungen nicht widersetzen, welche zur Regulirung eines angemessenen Gasdruckes von dem Consumenten geeignet befunden werden.

Die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft darf Niemanden die Abgabe des Leuchtgases vorenthalten, oder die Erhaltung einer Pauschalgasflamme verweigern, insolange der Consument die zwischen ihm und der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft stipulirten Zahlungsbedingungen einhält.

Im Falle einer Differenz über den zu bezahlenden Betrag kann der Consument den bestrittenen Betrag zu Gerichtshanden erlegen, und darf demselben, wenn dieser Erlag innerhalb des stipulirten Termines geschehen ist, weder die Abgabe des Leuchtgases vorenthalten, noch die Erhaltung der Pauschalgasflammen verweigert werden.

Es bleibt der Gasgesellschaft überlassen, einen die Monatsconsumtion deckenden Betrag als Caution zu verlangen.

§. 31.

Die Bestimmungen über Gaseinrichtung, Gaszuleitung und Gasuhren-Aufstellung in den §§. 29 und 30 gelten auch für die Gemeinde, im Falle Gebäude oder sonstige Objecte, welche unter ihrer Verwaltung stehen und nicht zur öffentlichen Straßenbeleuchtung gehören, mit Gaseinrichtungen versehen werden.

§. 32.

Die Gasgesellschaft unterwirft sich in den Fällen, in welchen sie den Bestimmungen des Vertrages zuwiderhandelt, unbeschadet der Verpflichtungen zum Schadenersatze (§. 38) und unbeschadet der der Gemeinde nach diesem Vertrage zustehenden weiteren Rechte den nachfolgenden Conventionalstrafen:

a) Wenn die Gesellschaft im Falle des §. 12 mit der Röhrenleitung im Rückstande bleibt, so hat sie für je 50 Meter rückständiges Leitungs- oder Abzweigrohr eine Strafe von 20 fl. ö. W. pro Woche zu bezahlen.

b) Wenn in einem Bezirke Wiens an einem und demselben Abende 10 Flammen nicht mit dem normirten Gasconsumo von 141 Litres (5 Kubikfuß englisch) pro Stunde brennen, so verfällt die Gesellschaft in eine Strafe von 15 fl. pro Nacht. Wenn dieser Fall an einem und demselben Abende in mehreren Bezirken Wiens eintritt, so ist für jeden dieser Bezirke eine Conventionalstrafe von 15 fl. pro Nacht zu bezahlen. Außerdem wird das volle für die betreffende Nacht normirte Gasconsumo der bemängelten Gasflammen von dem in der Quartalsrechnung ausgewiesenen Total-Gasconsumo in Abrechnung gebracht.

c) Wenn das Gas nicht in der contractlich bedungenen Reinheit geliefert wird, so verfällt die Gesellschaft bei dem in einem Monate vorkommenden ersten Betretungsfalle in eine Strafe von 50 fl., im zweiten Betretungsfalle von 100 fl. und bei jeder folgenden Betretung von 500 fl.

d) Wenn das Gas eine mindere als die contractmäßige, im §. 16 normirte Leuchtkraft hat, so beträgt die Conventionalstrafe bei der in einem Monate vorkommenden ersten Betretung 20 fl., bei der zweiten 100 fl., bei der dritten und jeder folgenden Betretung 500 fl.

e) Hat das Gas in dem Röhrensystem nicht den vorgeschriebenen Minimaldruck, so ist für jeden Abend eine Strafe von 100 fl. zu zahlen, ausgenommen in jenen Fällen, in welchen durch öffentliche Illumination, durch unerwarteten Gasverbrauch im Allgemeinen oder durch nicht vorauszusehende plötzliche Zunahme des Gasverbrauches in einzelnen Stadttheilen durch Röhrenbrüche, Neu- und Umlegung der Röhrenstränge, Rohrverbindungen und dergleichen totale Störungen in den Druckverhältnissen bei Tag oder bei Nacht stattfinden.

f) Für jede öffentliche Straßenflamme, welche nach der für den Beginn der Straßenbeleuchtung festgesetzten Zeit, oder welche vor dem für den Schluß derselben bestimmten Zeitpunkte nicht brennend gefunden wird, zahlt die Gasgesellschaft eine Strafe per 20 kr. ö. W.

g) Für jeden Anzünder, welcher die nach §. 22 bestimmte Reihenfolge nicht einhält, beträgt die Strafe 30 kr. pro Abend.

h) Wenn einer der im §. 22 bezeichneten Gasarbeiter auf der Wachstube seines Bezirkes nicht anwesend ist und seine Entfernung nicht gerechtfertigt erscheint, so verfällt die Gasgesellschaft in eine Strafe von 5 fl. in jedem Betretungsfalle.

i) Für jede nicht nach dem §. 22 des Vertrages gereinigte und für jede nicht im entsprechenden Zustande erhaltene Gaslaterne sowie für jeden nicht im gehörigen Stand erhaltenen Laternenträger oder Candelaber hat die Gesellschaft eine Strafe von 20 kr. pro Tag zu bezahlen.

k) Ist die Beseitigung einer Gasentweichung in Folge eines Gebrechens am Rohrnetze oder an den Beleuchtungsobjecten innerhalb sechs Stunden, nachdem der Gesellschaft die Anzeige hievon zugekommen ist, nicht begonnen, oder ist sie nicht nach Thunlichkeit ununterbrochen bis zur Vollendung fortgesetzt worden, so verfällt die Gesellschaft in eine Strafe von 5 fl.

l) Unterläßt die Gesellschaft eine der in den §§. 6 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen, so verfällt sie in eine Strafe von 5 fl.

m) Wenn die Gesellschaft die im §. 25 vorgeschriebene Ersatzbeleuchtung nicht geleistet hat, so verfällt dieselbe in eine Strafe von 15 fl. per Flamme für jede Nacht.

n) Wird bei der Abgabe von Gas zu anderen als zu Zwecken der öffentlichen Beleuchtung die Gaslieferung oder die Beistellung der Pauschalflammen nicht in der contrahirten oder im §. 29 festgesetzten Frist bewirkt, so verfällt die Gesellschaft in eine Strafe von 10 fl. für jede Woche.

o) Im Falle die Gesellschaft sich widerrechtlich weigert, einem sich darum Meldenden Gas zu liefern, oder im Falle die Gesellschaft einem Consumenten das Gas widerrechtlich entzieht, endlich wenn dieselbe ein an der von ihr hergestellten Leitung eingetretenes Gebrechen nicht sofort beseitigt, so verfällt dieselbe für jeden Tag der Verzögerung in eine Strafe von 5 fl.

p) Verwendet die Gesellschaft für die öffentliche Straßenbeleuchtung Brenner, welche von der Gemeinde nicht genehmigt sind (§. 15), so verfällt dieselbe in eine Strafe von 30 kr. per Flamme und Nacht.

q) Wenn bei Beschädigungen, welche an der Straßendecke oder an sonstigen Gegenständen durch die Arbeiten der Gesellschaft entstanden sind, die Wiederherstellung nicht spätestens am darauffolgenden Tage des erwiesenen Eintreffens der ämtlichen Verständigung begonnen oder nicht mit der erforderlichen Beschleunigung fortgesetzt wird, so verfällt die Gesellschaft in eine Strafe von 10 bis 50 fl. für jeden Tag Säumniß bis zur vollständigen ordnungsmäßigen Beseitigung des mangelhaften Zustandes.

r) Wenn der im §. 9 normirte Kohlenvorrath nicht vorhanden ist, so hat die Gesellschaft eine Strafe von 200 fl. per Woche bis zu dessen Ergänzung zu bezahlen.

s) Für verspätetes Anzünden oder zu frühes Verlöschen der Pauschalflammen gelten die gleichen Strafbestimmungen wie bei der öffentlichen Beleuchtung.

Die Conventionalstrafen der lit. c, d und e können erst dann verhängt werden, wenn die Gesellschaft zur Constatirung der Mängel eingeladen war.

Die Conventionalstrafen finden ferner in den Fällen n, o und s nur dann Anwendung, wenn der betreffende Consument innerhalb acht Tagen vom Eintritt dieser Fälle Beschwerde erhebt.

Vorstehende Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Nichterfüllung der Vertragspflicht ohne ein Verschulden der Gasgesellschaft oder ihrer Organe herbeigeführt wird, wobei jedoch der Nachweis, daß auf Seite der Gesellschaft oder ihrer Organe kein Verschulden eingetreten sei, von der Gesellschaft zu erbringen ist.

§. 33.

Die Ueberwachung der Beleuchtung, respective des ganzen Beleuchtungsdienstes, wird in erster Reihe von den von der Gemeinde bestellten Organen gepflogen, jedoch üben auch die Organe der Polizei die Aufsicht über die Beleuchtung und den Beleuchtungsdienst.

Bei Auffindung von Beleuchtungsgebrechen sind dieselben längstens binnen 24 Stunden der Gasbeleuchtungsgesellschaft schriftlich mitzutheilen, welche binnen weiteren 24 Stunden eine standhältige Rechtfertigung zu leisten hat.

Setzt die Constatirung eines Gebrechens Fachkenntnisse voraus, so kann das Straferkenntniß nur nach Einholung des Gutachtens von fachkundigen Organen der Gemeinde oder von anderen Sachverständigen gefällt werden.

§. 34.

Das Straferkenntniß nach dem im §. 32 vorgeschriebenen Ausmaße fällt der Magistrat und wird selbes der Gesellschaft schriftlich bekanntgegeben, welcher es übrigens freisteht, innerhalb drei Tagen den Recurs an den Gemeinderath zu ergreifen, dessen Entscheidung sich die Gesellschaft mit Verzichtleistung auf den Rechtsweg und auf die Entscheidung irgend einer anderen Behörde hiemit ausdrücklich unterwirft.

Sobald das Erkenntniß auf Zahlung einer Conventionalstrafe erflossen ist, ist die Gemeinde berechtigt, den verfallenen Conventionalstrafbetrag von den an die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen in Abzug zu bringen.

§. 35.

Bei allen Erhebungen und Untersuchungen, welche von Seite der Commune bezüglich der Consumtion der öffentlichen Flammen, des Gasdruckes, sowie in Ansehung der Reinheit und Leuchtkraft des Gases mit Bezug auf die in den früheren Paragraphen getroffenen Bestimmungen durch ihre sachverständigen Organe vorgenommen werden, hat die Gesellschaft durch einen Abgeordneten zu interveniren, um sich von der entsprechend vorgenommenen Untersuchung die Ueberzeugung zu verschaffen.

Es ist daher die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß über jedesmalige Aufforderung innerhalb längstens drei Stunden nach der erfolgten Zustellung der amtlichen Verständigung diese Intervention erfolge, widrigenfalls ohne weitere Einsprache und ohne daß von Seite der Communalorgane gewartet werden würde, die betreffende Erhebung und Untersuchung mit voller Rechtswirksamkeit, d. h. so, daß das Resultat dieser amtlichen Erhebung den vollen Beweis über den Thatbestand bildet, vorgenommen werden wird.

Sollte über die Art der Prüfung, oder über die zur Prüfung in Verwendung genommenen Instrumente, sowie über das Resultat derselben, zwischen dem Vertreter der Commune und jenem der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft eine Meinungsdifferenz entstehen, wodurch die von dem Vertreter der Commune etwa bezeichnete Mangelhaftigkeit von dem Vertreter der Gesellschaft nicht anerkannt würde, so soll hierüber von einem von der Commune und der Gesellschaft gemeinschaftlich zu ernennenden Schiedsrichter entschieden werden.

Sollte sich aber die Commune und die Gesellschaft auf einen gemeinschaftlichen Schiedsrichter binnen drei Tagen nach Zustellung der diesfälligen Aufforderung nicht einigen, so wählt jeder Theil für sich zwei und diese vier Gewählten einen Fünften; sollten jedoch auch diese vier Gewählten sich binnen drei Tagen über den Fünften nicht [illegible]en, so wird die k. k. technische Hochschule in Wien die fünfte Person für dieses Schiedsgericht bestimmen, und sollte endlich diese Wahl binnen weiteren acht Tagen nicht stattfinden, so entscheidet unter den von den einzelnen Schiedsrichtern, so weit sie sich an der Wahl betheiligen, Benannten das Los. Sollte ein Theil seine Schiedsrichter nicht binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige über die Wahl der Schiedsrichter des anderen Theiles namhaft machen, so wählt der Letztere auch die beiden anderen Schiedsrichter.

Dieses Schiedsgericht ist an keine Proceßordnung gebunden, und fällt, wenn es aus mehreren Personen besteht, seinen Ausspruch mit Stimmenmehrheit. Gegen diesen Ausspruch ist eine weitere Berufung unter keinen Umständen zulässig.

Ein wie vorbesagt zusammengesetztes Schiedsgericht wird auch dann die vollkommen rechtsgiltige Entscheidung fällen, wenn zwischen den Organen der Commune oder den von ihr berufenenen Sachverständigen einerseits und den Vertretern der Gesellschaft andererseits Meinungsdifferenzen über den Betrieb in den Gaswerken, über die Zulässigkeit einer geänderten Fabrication des Leuchtgases und der hieraus resultirenden ökonomischen Vortheile, über neue Beleuchtungsarten nebst den bezüglichen Preisbestimmungen oder endlich über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit der herzustellenden oder hergestellten Ersatzbeleuchtung entstehen sollten.

Desgleichen wird die Entscheidung aller weiters etwa entstehenden technischen Streitfragen an dieses Schiedsgericht verwiesen werden.

§. 36.

Die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft unterwirft sich rücksichtlich aller aus diesem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten den österreichischen Gesetzen und den competenten Behörden in Wien, dagegen wird derselben für alle Anlagen, insolange dieselbe das Gas-Etablissement in Wien besitzt, derselbe Schutz der Communalbehörde, wie jedem österreichischen Staatsbürger, zugesichert.

§. 37.

Als Pfand zur Sicherstellung der Commune Wien rücksichtlich der genauen Erfüllung dieses Vertrages leistet die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft eine Caution von 500.000 fl. ö. W., welche auf ihren Gaswerken in Wien und Umgebung simultan und auf Kosten der Gesellschaft sichergestellt werden soll. Die hiezu erforderliche Urkunde wird die Gesellschaft sofort der Gemeinde in grundbuchsmäßiger Form übergeben.

Die Imperial-Continental-Gasassociation verpflichtet sich hiemit, auf ihren Gaswerken in Wien und Umgebung auf Verlangen der Gemeinde die Beschränkung des Eigenthumes dahin grundbücherlich anmerken zu lassen, daß bezüglich dieser Immobilien im Grunde dieses Vertrages die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien auf ihr Verlangen gegen Zahlung des Schätzwerthes zu übergeben, und daß die Gesellschaft sich des Rechtes begibt, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten. Die Gesellschaft verbindet sich auch, der Gemeinde Wien auf deren Verlangen eine abgesonderte, in grundbuchsmäßiger Form ausgestellte Erklärung zu behändigen, welche die Gemeinde berechtiget, die vorerwähnten Grundbuchshandlungen nöthigenfalls auch ohne Einvernehmen der Gesellschaft vorzunehmen oder vornehmeu zu lassen.

Betreff der Röhren und sonstigen zur Gaserzeugung und zum Gasbeleuchtungsbetriebe gehörigen Mobilien wird die Gesellschaft, wenn ihr die im §. 4 erwähnte Verständigung der Gemeinde, daß Letztere von ihrem Ablösungsrechte Gebrauch macht, zugekommen sein wird, in ihren Büchern und Inventaren unter Gegenzeichnung der Gemeinde dieselbe Beschränkung ihres Eigenthumes, wie sie oben betreff der Gaswerke festgesetzt wurde, anmerken.

§. 38.

Die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft haftet für allen Schaden, welcher durch ihr Verschulden oder das ihrer Bediensteten oder der von ihr Beschäftigten an Privat- oder öffentlichem Eigenthume verursacht wird, und hat, wenn diesfalls Entschädigungsansprüche an die Commune Wien herantreten, derselben Vertretung und Schadenersatz zu leisten und dieselbe vollkommen klaglos zu stellen. Der Beweis, daß bei derartigen Beschädigungen auf Seite der Gesellschaft, ihrer Bediensteten oder der von ihr Beschäftigten ein Verschulden nicht unterlaufen sei, ist vorkommenden Falles von der Gesellschaft zu erbringen.

*

§. 39.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde von der Gesellschaft weder theilweise noch ganz an jemand Anderen abgetreten werden.

§. 40.

Die Gesellschaft macht sich verbindlich, zur Besorgung der aus diesem Vertrage entspringenden Geschäfte und Verhandlungen einen in Wien wohnhaften Bevollmächtigten aufzustellen, wie dies auch schon gegenwärtig in der Person des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Friedrich Teltscher wirklich geschehen ist, und verpflichtet sich, jede Veränderung der Bevollmächtigung der Gemeinde anzuzeigen.

§. 41.

Verzichten beide Contrahenten auf die Bestreitung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werthes (§. 934 des a. b. G. B.).

§. 42.

Dieser Vertrag wird unter Vorbehalt der Ratification des Gemeinderathes abgeschlossen und erhält erst mit dieser seine Kraft und Wirksamkeit.

Im §. 2, 3. Zeile wurde nach dem Worte „Zeitraumes" einverständlich vor der Unterfertigung eingeschaltet: „von zweiundzwanzig, eventuell zwölf Jahren."

Urkunde dessen ist dieser Vertrag in Einem Original-Exemplare ausgefertigt, von beiden contrahirenden Theilen unter notarieller Legalisirung unterzeichnet, das Original-Exemplar von dem Gemeinderathe zum Amtsgebrauche zurückbehalten, eine vidimirte Abschrift hievon aber der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft eingehändigt worden.

Wien, am 22. Mai 1875.

Dr. **Friedrich Teltscher** m. p.,
Agent der Imperial-Continental-Gasassociation.

LS

Julian Goldsmid m. p.,
M. P.,
als Zeuge.

Josiah Wilkinson m. p.,
Lieut. Colonel R. V.,
als Zeuge.

Dr. **Theodor Kratky** m. p.,
als Zeuge.

Alois Zittmann m. p.,
Magistratsrath,
als Zeuge.

Dr. **Cajetan Felder** m. p.,
Bürgermeister.

Dr. **Julius Ritter v. Newald** m. p.,
Bürgermeister-Stellvertreter.

Eduard Uhl m. p.,
Bürgermeister-Stellvertreter.

LS

G. Z. 8467.

Ich endesgefertigter k. k. Notar bezeuge, daß die mir persönlich bekannten Parteien, nämlich Herr Dr. Cajetan Felder, Bürgermeister, und die Herren Dr. Julius Ritter von Newald und Eduard Uhl, beide Bürgermeister-Stellvertreter der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sämmtliche Vorgenannte in Folge der in der Gemeinderathssitzung am 14. Mai 1875 ertheilten Ermächtigung Namens der Stadt Wien, ferner Herr Dr. Friedrich Teltscher

Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, als mittelst der beigehefteten Vollmacht ausgewiesener Machthaber der Imperial-Continental-Gasassociation, vorstehenden Vertrag vor mir, Notar, eigenhändig unterfertiget haben, nachdem vorher im §. 2 dieses Vertrages auf der dritten Zeile nach dem Worte „Zeitraumes" die Worte „von zweiundzwanzig, eventuell zwölf Jahren" von den Parteien einverständlich eingeschaltet worden waren; zugleich wurde dieser Vertrag von den mir persönlich bekannten Herren Julian Goldsmid, Parlamentsmitglied in London, Josiah Wilkinson, Oberstlieutenant in London, Dr. Theodor Kratky, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, und Alois Bittmann, Magistratsrath in Wien, als Zeugen vor mir, Notar, unterfertiget.

Wien, am zweiundzwanzigsten Mai eintausend achthundert siebzig fünf.

LS

Carl Tennenbaum m. p.,
k. k. Notar.

Ratifizirt vom Gemeinderathe der Stadt Wien in der Plenarsitzung vom 25. Mai 1875.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dr. **Julius Ritter v. Newald.**

Die Gemeinderäthe:
Dr. **Wilhelm Ritter v. Gunesch.**
Dr. **Moriz Lederer.**

Der Schriftführer:
Dr. **Wilhelm Nauthner Ritter Nauthstein.**

Verlag des Gemeinderaths-Präsidums. — Druck von Joh. N. Vernay in Wien.

31197 20202 7873
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY